

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/3-9/I-1/110-1978

Bearbeiter

63 36 01

30. Mai 1978

Dr. Waldner

Kl. 36

Betrifft

Entwurf eines NÖ Sprengelhebammengesetzes



5 Beilagen

Hoher Landtag!

Das Inkrafttreten einerseits des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juli 1962, BGBl. 205, mit dem die Rechtsstellung der Gemeinden neu gestaltet wurde, und andererseits des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 brachten die Notwendigkeit mit sich, das NÖ Sprengelhebammengesetz 1964 zu ändern und sowohl in den organisatorischen Regelungen als auch in der Terminologie den beiden genannten Gesetzen anzupassen. Da praktisch jeder Paragraph des NÖ Sprengelhebammengesetzes 1964 geändert werden müßte, wurde wegen der besseren Übersichtlichkeit die vollständige Neuerlassung einer Novellierung vorgezogen.

Der vorliegende Entwurf eines NÖ Sprengelhebammengesetzes hält sich in den Grundzügen an die Struktur des Sprengelhebammengesetzes 1964. Gänzlich neu gefaßt sind lediglich die organisatorischen Bestimmungen, die sich aus der Neuregelung der Gemeindeautonomie ergaben. Die

übrigen Änderungen betreffen überwiegend Anpassungen an die Terminologie des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu bemerken:

Zu § 1:

Dieser Paragraph enthält im wesentlichen terminologische Änderungen. Eine echte Neuerung bringt Absatz 3, der die Voraussetzungen näher determiniert, unter denen die Landesregierung mehrere Gemeinden durch Verordnung zu einem Hebammensprengel zusammenzufassen hat. Er trägt damit der Forderung nach einer ausreichenden Determinierung der Verwaltungsbehörden durch den Gesetzgeber Rechnung.

Zu § 2:

Entspricht im wesentlichen dem § 2 des NÖ Sprengelhebammen-gesetzes 1964. Neu ist nur die Begrenzung der Dauer des Vertrages auf das Bestehen der Verordnung gem. § 1 Abs. 2 oder 3 bzw. der Niederlassungsbewilligung. Die Änderung soll gewährleisten, daß bei Aufhebung der Verordnung oder der Niederlassungsbewilligung auch der Vertrag mit der Hebamme endet.

Zu § 3:

Entspricht im wesentlichen dem § 3 Abs. 2 des NÖ Sprengelhebammen-gesetzes 1964. Neu ist, daß nunmehr die Gemeinde (Sanitätsgemeinde, der Hebammensprengel) und nicht mehr - wie bisher - die Landesregierung die Höhe des Monatsbezuges durch Bescheid festsetzt. Die Änderung trägt dem Grundsatz der Gemeindeautonomie Rechnung.

Zu § 4:

Entspricht dem § 4 Abs. 2 und 3 des NÖ Sprengelhebammen-gesetzes 1964 (siehe auch Ausführung zu § 3).

Zu § 5:

Entspricht dem § 5 des NÖ Sprengelhebammengesetzes 1964.

Zu § 6:

Entspricht grundsätzlich dem § 6 des NÖ Sprengelhebammengesetzes 1964. In Angleichung an das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung wird das Urlaubsausmaß von 3 auf 4 Wochen angehoben.

Zu § 7:

Entspricht dem § 7 Abs. 1 des NÖ Sprengelhebammengesetzes 1964.

Zu § 8:

Enthält im wesentlichen die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und des § 8 des NÖ Sprengelhebammengesetzes 1964. Fallen gelassen wurde die Bestimmung, daß die Gewährung einer Geldaushilfe an die Zustimmung der Landesregierung gebunden ist. Neu ist die Bestimmung, daß das Land Niederösterreich in Verfahren gemäß § 3 und § 4 parteistellung hat (Formalpartei). Diese Änderung ist dadurch bedingt, daß die bisher vorgesehene Bescheiderlassung durch die Landesregierung einerseits im Hinblick auf die Gemeindeautonomie verfassungswidrig ist, andererseits das Land wegen der finanziellen Belastung die Möglichkeit haben soll, gegen gesetzwidrige Bescheide die Rechtsmittel ergreifen zu können, die einer Partei im Verwaltungsverfahren zustehen.

Zu § 9:

Die Bestimmungen über die Organe und die Geschäftsführung wurden vollständig neu konzipiert. Der Entwurf geht von der Überlegung

aus, daß nach Möglichkeit die bereits vorhandenen Organe der Gemeinden bzw. Sanitätsgemeinden herangezogen werden sollen. Weiters ist es von Vorteil, wenn diese Organe nach bereits existierenden Verfahrensvorschriften handeln können (Gemeindeordnung, Gemeindeärztegesetz). Dadurch kann einerseits der legislative Aufwand so gering wie möglich gehalten werden, andererseits ergibt sich für die Praxis der Verwaltungsführung insofern eine beträchtliche Vereinfachung, als die betrauten Organe ein Minimum an neuen Regelungen vorfinden und zu beachten haben; durch weitestgehende inhaltliche Verweisung auf die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gemeindeärztegesetzes haben die Organe überwiegend ihnen aus der ständigen Praxis vertraute Regelungen anzuwenden.

Zu § 10:

Damit wird der Forderung des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG Rechnung getragen, wonach die Gesetze die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählenden Angelegenheiten ausdrücklich als solche zu bezeichnen haben.

Zu § 11:

Um eine möglichst bruchlose und kontinuierliche Überleitung der nach dem NÖ Sprengelhebammenengesetz 1964 erfolgten rechtlichen Regelungen zu gewährleisten, ist es notwendig, die nach der früheren Rechtslage abgeschlossenen Verträge und erlassene Bescheide weitergelten zu lassen, bis sie durch Verträge bzw. Bescheide nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgelöst werden. Dasselbe gilt für die bisher geschaffenen Hebammensprengel.

Die Äußerungen des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Finanzen sind angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung des Hebammenbestandes durch öffentlich bestellte Hebammen (NÖ Sprengelhebammen-gesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
K ö r n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

